

S a t z u n g

der Ortsgemeinde H u n z e l über die Begründung eines
Vorkaufsrechts an Grundstücken

vom 22.02.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung von Flächen, an denen der Ortsgemeinde ein
Vorkaufsrecht zusteht

Der Ortsgemeinde Hunzel steht an folgenden Flächen, für die sie
städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherstellung
einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu:

Flur 1 Parzellen Nr. 13/3 und 14/5,

Flur 2 Parzellen Nr. 22 und 27/4.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hunzel, den 22.02.2008

gez. Bauer

(S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/13

, den 28.02.2008

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2008 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.02.2008 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 28.02.2008 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk